

Geschäftsverzeichnissnr. 4243

Urteil Nr. 41/2008
vom 4. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 21 bis 30 und 102 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2006 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2007, erhoben von der « Bastenie » AG und der « Bingo Service » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern J. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 21 bis 30 und 102 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2006 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2007 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2006, vierte Ausgabe): die « Bastenie » AG, mit Gesellschaftssitz in 2000 Antwerpen, Lange Vlierstraat 11, und die « Bingo Service » AG, mit Gesellschaftssitz in 2250 Olen, Industrielaan 3.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 2008

- erschienen

. RA T. De Sutter *loco* RA in V. Tollenaere, in Gent zugelassen, und RA J. De Smet, in Kortrijk zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Aenend und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtsache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf den Umfang der Klage

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 21 bis 30 und 102 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2006 « zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 2007 » (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Dezember 2006, vierte Ausgabe).

B.1.2. Der Hof muss den Umfang der Klage anhand des Inhalts der Klageschrift bestimmen. Die Prüfung der Klage ist auf die angefochtenen Bestimmungen begrenzt, insofern sie sich auf die klagenden Parteien beziehen und insofern diese Beschwerden dagegen anführen.

B.1.3. Da die klagenden Parteien nur das Inkrafttreten der Bestimmungen anfechten, die die Steuer auf Spielautomaten betreffen, begrenzt der Hof seine Prüfung auf die Artikel 27 bis 30 und 102 des vorerwähnten Dekrets.

Zur Hauptsache

B.2. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Nach Darlegung der klagenden Parteien würden die angefochtenen Bestimmungen, indem sie die durch königliche Erlasse in das Gesetzbuch der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern (nachstehend: EStGStGB) eingefügten Bestimmungen integral und rückwirkend übernommen hätten, in schwebende Gerichtsverfahren eingreifen, in denen sie Partei seien. Hierdurch würden ihnen die Gerichtsbarkeitsgarantien entzogen, die durch die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen geboten würden.

B.3. Aus der Klageschrift geht hervor, dass die schwebenden Gerichtsverfahren, in die die angefochtenen Bestimmungen eingreifen würden, sich auf die Steuer auf Spielautomaten beziehen.

B.4.1. Die Artikel 27 bis 29 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2006 bezwecken einerseits, die durch königliche Erlasse ersetzten oder abgeänderten Bestimmungen des EStGStGB, die sich auf die Steuer auf Spielautomaten beziehen, unverändert zu ersetzen durch Dekretsbestimmungen, und andererseits, die Bestimmungen über wesentliche Bestandteile der vorerwähnten Steuern, die in Artikel 56 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 « zur Einführung der allgemeinen Verordnung über die der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern » enthalten waren, unverändert in das EStGStGB aufzunehmen. Artikel 30 desselben Dekrets passt den vorerwähnten königlichen Erlass vom 8. Juli 1970 diesen Bestimmungen an (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2006-2007, Nr. 965/1, S. 14).

B.4.2. Der angefochtene Artikel 102 des Dekrets vom 22. Dezember 2006, der das Inkrafttreten von unter anderem den in B.4.1 erwähnten Bestimmungen regelt, bestimmt:

« Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, mit Ausnahme von:

[...]

- Abschnitt II - Steuer auf Spielautomaten von Kapitel VI - Steuerwesen -, der ab dem Steuerjahr 2007 in Kraft tritt, mit Ausnahme:

1. der Artikel 21 A, C und E, 22 A, 23 A, 24 A, 25, 26, 27 A und B, 28 A, 29 A und 30, die ab dem 1. Januar 1989 wirksam werden;

2. der Artikel 22 B und 23 B, die ab dem 1. Januar 1991 wirksam werden;

3. von Artikel 28 B, der ab dem Steuerjahr 1991 wirksam wird;

4. von Artikel 21 G, der ab dem Steuerjahr 1992 wirksam wird;

5. von Artikel 23 C, der ab dem 1. Januar 1996 wirksam wird;

6. von Artikel 29 B und C, der ab dem 1. Januar 1997 wirksam wird;

7. der Artikel 21 D, F, H und 24 B, die ab dem 1. Januar 2000 wirksam werden;

8. der Artikel 21 I, 23 D, 27 C, 28 C und 29 D, die ab dem 1. Januar 2002 wirksam werden;

[...]».

Somit treten insbesondere die Artikel 27 A und B, 28 A, 29 A und 30 sowie Artikel 28 B des Dekrets rückwirkend in Kraft, nämlich ab dem 1. Januar 1989 beziehungsweise ab dem

Steuerjahr 1991. Auch die Artikel 29 B und C und die Artikel 27 C, 28 C und 29 D treten rückwirkend in Kraft, nämlich ab dem 1. Januar 1997 beziehungsweise dem 1. Januar 2002.

B.5.1. Aus den Dokumenten, die der Klageschrift beigelegt sind, geht hervor, dass die klagenden Parteien in schwebenden Gerichtsverfahren die Verfassungswidrigkeit der Artikel 8 und 9 des königlichen Erlasses vom 22. August 1980 « zur Abänderung des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern », die die Artikel 79 und 80 des EStGStGB abändern, einerseits und des Artikels 56 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970 « zur Einführung der allgemeinen Verordnung über die der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern » andererseits angeführt haben. Sie bemängeln, dass diese Bestimmungen im Widerspruch zu den Artikeln 170 und 172 der Verfassung wesentliche Elemente einer Steuer regelten.

B.5.2. Die angefochtenen Bestimmungen übernehmen die durch die Artikel 8 und 9 des königlichen Erlasses vom 22. August 1980 abgeänderten Bestimmungen des EStGStGB sowie Artikel 56 des königlichen Erlasses vom 8. Juli 1970. Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Auf Ebene der Steuer auf Spielautomaten sind kürzlich eine große Zahl von Gerichtsverfahren eingeleitet worden, in denen die Gesetzwidrigkeit gewisser dem König erteilter Zuständigkeitsübertragungen angeführt wird, um die Rückzahlung der seit dem Steuerjahr 1992 gezahlten Steuern zu erreichen.

Angesichts der großen Anzahl Gerichtsverfahren, der auf dem Spiel stehenden großen Summen (etwa 300 Millionen Euro seit 1992 nur für die Flämische Region und ausschließlich in Bezug auf die Steuer auf Spielautomaten), des Umstandes, dass diese Streitsachen sich nicht auf den Inhalt, sondern nur auf die Nichtzuständigkeit des Urhebers der königlichen Erlasse beziehen, und des Umstandes, dass in fernerer Zukunft möglicherweise unterschiedliche Gerichtsurteile über diese Steuern gefällt werden, erachtet die Flämische Regierung es als notwendig, dieser Situation abzuwehren und die bestehende Rechtsunsicherheit zu beenden.

Angesichts dessen, dass die Regionen seit dem 1. Januar 1989 ausschließlich befugt sind, den Steuersatz, die Bemessungsgrundlage und die Befreiungen von der Steuer auf Spiele und Wetten (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 und Artikel 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen) sowie die Steuer auf Spielautomaten (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2 und Artikel 4 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989) zu ändern, bezweckt der vorliegende Dekretsentwurf, das vorerwähnte Ziel zu erreichen.

Um die bestehenden Lücken zu füllen und vollständige Rechtssicherheit zu gewährleisten, bezweckt der vorliegende Dekretsentwurf, alle Bestimmungen im EStGStGB über die Steuer auf Spiele und Wetten sowie die Steuer auf Spielautomaten, die durch die fraglichen königlichen

Erlasse eingefügt wurden, rückwirkend und ohne inhaltliche Änderungen an ihrer jetzigen Stelle ins Gesetzbuch einzufügen.

Das Gleiche wird bezweckt für die Zuständigkeitsübertragungen an den König im EStGStGB, indem an derselben Stelle im EStGStGB rückwirkend und ohne inhaltliche Änderungen die Bestimmungen über die wesentlichen Bestandteile der betreffenden Steuern, die derzeit im KE zur Einführung der allgemeinen Verordnung über die der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern vorkommen, eingefügt werden.

Angesichts der bedeutenden Summen, die für die Region auf dem Spiel stehen, und angesichts des Umstandes, dass die schwebende Gerichtsverfahren nicht den Inhalt der betreffenden Bestimmungen der königlichen Erlasse betreffen, werden diese Bestimmungen rückwirkend ab dem Datum, an dem die Region aufgrund von Artikel 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen für diese Steuern zuständig geworden ist (das heißt ab dem 1. Januar 1989), Gesetzeskraft erlangen.

Der vorliegende Dekretsentwurf wird gleichzeitig die entsprechenden Bestimmungen der königlichen Erlasse, deren Gesetzwidrigkeit aufgrund der Artikel 170 und 172 der Verfassung angeführt wird bzw. werden kann, aufheben » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament 2006-2007, Nr. 965/1, SS. 13-14).

B.6.1. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Verhinderung der Rechtsunsicherheit. Diese Garantie erfordert es, dass der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, so dass der Rechtsuchende in angemessener Weise die Folgen einer bestimmten Handlung vorhersehen kann, wenn diese Handlung vorgenommen wird. Die Rückwirkung ist nur zu rechtfertigen, wenn sie für die Verwirklichung einer Zielsetzung öffentlichen Interesses unerlässlich ist.

Wenn außerdem erwiesen ist, dass die Rückwirkung zur Folge hat, in einem bestimmten Sinn Einfluss auf eines oder mehrere Gerichtsverfahren zu nehmen oder die Rechtsprechungsorgane daran zu hindern, über eine bestimmte Rechtsfrage zu befinden, erfordert es die Beschaffenheit des fraglichen Grundsatzes, dass außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses dieses Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die Gerichtsbarkeitsgarantien, die allen geboten werden, verletzt.

B.6.2. Da die angefochtenen Bestimmungen schwebende Gerichtsverfahren beeinflussen, muss der Hof prüfen, ob die Rückwirkung dieser Bestimmungen durch außergewöhnliche Umstände oder zwingende Gründe allgemeinen Interesses gerechtfertigt ist.

B.7.1. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Dekretgeber bezweckt, eine Verfassungswidrigkeit zu beheben, die, sofern sie angenommen werden sollte, durch die Föderalbehörde begangen wurde, als die betreffende Angelegenheit noch nicht zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehörte.

B.7.2. Indem der Dekretgeber die Bestimmungen der vorerwähnten königlichen Erlasse, die nach Darlegung des Dekretgebers wesentliche Elemente der Steuer auf Spielautomaten regelten, in die angefochtenen Bestimmungen übernommen hat, wollte er außerdem der Rechtsprechung des Hofes über das durch die Artikel 170 und 172 der Verfassung gewährleistete Legalitätsprinzip im Bereich der Steuern Folge leisten.

B.7.3. Die angefochtenen Bestimmungen lassen ebenfalls keine Rechtsunsicherheit entstehen. Sie haben zwar Rückwirkung, enthalten aber keine neue Bestimmung im Vergleich zu denjenigen, die in den vorerwähnten königlichen Erlassen vorkamen, so dass sie lediglich Bestimmungen konsolidiert haben, deren Tragweite den Adressaten bekannt war.

B.8. Aus allen oben angeführten Gründen ist die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmungen durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt.

Die Prüfung anhand der im Klagegrund angeführten Vertragsbestimmungen, sofern sie anwendbar sind, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.9. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2008.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux

Der Vorsitzende,

M. Bossuyt

nicht verbesserte Abschrift